Synopse Neufassung der Entgeltordnung der Volkshochschule Bielefeld,
Stand 23.11.2026

Fassung vom 22.06.2006 - geänderte Passagen gestrichen	**Neufassung - Modifizierungen in rot**
Aufgrund des § 41, Abs. 1, Satz 2, Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~29.04.2003 (GV.NRW.S.254)~~, hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 15.07.2004, zuletzt geändert in seiner Sitzung am ~~22.6.2006~~ folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule (VHS) Bielefeld beschlossen	Aufgrund des § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW.S.618), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 15.07.2004, zuletzt geändert in seiner Sitzung am 17.12.2026 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule (VHS) Bielefeld beschlossen:
§ 1 Privatrechtliche Entgelte	**§ 1 Privatrechtliche Entgelte**
Für die Teilnahme an ~~Veranstaltungen der VHS sind~~ privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu zahlen	Für die Teilnahme an Bildungsangeboten der VHS sind grundsätzlich privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu zahlen.
§ 2 Höhe der Entgelte	**§ 2 Höhe der Entgelte**
1. ~~Entgelte für VHS-Veranstaltungen sind grundsätzlich kostendeckend zu erheben. Dazu sind alle veranstaltungsbezogenen Kosten in das Entgelt einzukalkulieren. Zusätzlich wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der veranstaltungsbezogenen Kosten in das Gesamtentgelt einkalkuliert. Die Gesamtentgelte werden auf volle € aufgerundet.~~	1. Entgelte sind so zu erheben, dass sie jeder und jedem den Zugang zur Bildung ermöglichen, wie im Weiterbildungsgesetz NRW § 1 garantiert.
	2. Die Deckung der Honorarkosten ist grundsätzlich angestrebt, die Höhe des Deckungsbeitrags wird von der VHS-Leitung festgelegt.
2. Die VHS-~~Direktorin~~ kann für einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsgruppen abweichende Entgelte festlegen. ~~Diese abweichenden Entgelte sind aus dem Programmheft zu entnehmen.~~	3. Die VHS-Leitung kann für einzelne Bildungsangebote, Veranstaltungen oder Veranstaltungsgruppen abweichende Entgelte festlegen, z.B. wenn diese in besonderem öffentlichem Interesse liegen, besondere Zielgruppen adressieren oder Vorgaben von Fördermittelgeber*innen zu erfüllen sind.
verschoben zu §6.2: 3. Bei einem späteren Kurseintritt wird das Entgelt anteilig fällig, soweit bereits mindestens 20 % des Angebotes durchgeführt wurde.	
§ 3 Entgeltfreie ~~und nicht kostendeckende~~ Veranstaltungen	**§ 3 Entgeltfreie Veranstaltungen**
1. Sozialverpflichtete Angebote, insbesondere im Bereich Alphabetisierung und Integration ~~werden entgeltfrei oder nicht kostendeckend angeboten.~~	1. Sozialverpflichtete Bildungsveranstaltungen, insbesondere im Bereich Alphabetisierung, Grundbildung und Integration können entgeltfrei oder mit einer Entgeltminderung angeboten werden.
2. Die VHS-~~Direktorin~~ kann für Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse ~~(z.B. Kooperationsveranstaltungen mit den Auslandsgesellschaften)~~ ebenfalls eine Entgeltfreiheit oder Entgeltminderung festlegen.	2. Die VHS-Leitung kann für Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse (z.B. Veranstaltungen zur politischen Bildung oder projektgeförderte Formate) ebenfalls eine Entgeltfreiheit oder Entgeltminderung (z.B. nach den Vorgaben der Fördermittelgeber*innen) festlegen.
§ 4 Studienfahrten und -reisen	**§ 4 Studienfahrten und -reisen**
1. Für Studienfahrten und -reisen wird die Höhe der ~~Teilnehmerkosten~~ entsprechend der Gesamtkostenkalkulation festgelegt.	1. Für Studienfahrten und -reisen wird die Höhe der Entgelte entsprechend der Gesamtkostenkalkulation festgelegt.
2. Für diese Veranstaltungen gelten ~~die besonderen Teilnahmebedingungen, die den Teilnehmern jeweils vor der Anmeldung bekannt gegeben werden.~~	2. Für diese Veranstaltungen gelten besondere Teilnahmebedingungen.
~~3. Bei Studienfahrten und -reisen werden Ermäßigungen nicht gewährt.~~	
§ 5 Ermäßigungen	**§ 5 Ermäßigungen**
1. ~~Inhaber des Bielefeld-Passes, Studenten mit Bafög sowie Personen, die aus sozialen Gründen von der Rundfunkgebühr befreit sind, erhalten auf die gemäß §§ 2 und 3 zu entrichtenden Entgelte eine Ermäßigung von 50 %.~~ verschoben zu §5.7: Entgeltbestandteile für Sachaufwendungen und Materialien sind nicht ermäßigungsfähig.	1. Eine Ermäßigung in Höhe von 75 % auf die Entgelte erhalten Inhaber*innen des Bielefeld-Pass' oder entsprechender Berechtigungsnachweise anderer Kommunen.
	2. Eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Entgelte erhalten a) Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, b) Personen im Freiwilligen Jahr (FSJ, FÖJ, FKJ, FPJ), Personen im Bundesfreiwilligendienst (BFD), AuPairs, c) Schwerbehinderte mit GdB 70 %, d) Personen, die aus sozialen Gründen von der Rundfunkgebühr befreit sind.
	3. Eine Ermäßigung in Höhe von 10 % erhalten Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW.
	4. Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen, es gilt jeweils die höchste Ermäßigungsstufe. Die ermäßigten Beträge werden auf volle € aufgerundet.
	5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Ausweis Merkmal B sind von der Entgeltzahlung befreit.

Synopse Neufassung der Entgeltordnung der Volkshochschule Bielefeld,
Stand 23.11.2026

Fassung vom 22.06.2006 - geänderte Passagen gestrichen	Neufassung - Modifizierungen in rot
	6. Die Ermäßigung gilt nicht, wenn eine Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen der Arbeitsförderung möglich ist.
	7. Entgeltbestandteile für Sachaufwendungen und Materialien sind nicht ermäßigungsfähig.
2. Die VHS-~~Direktorin~~ kann für bestimmte ~~Teilnehmer- oder Kursgruppen~~ die vorstehenden Ermäßigungsregelungen ändern ~~und bestimmte Kurse oder Kursgruppen~~ von den Ermäßigungsregelungen ausschließen	8. Die VHS-Leitung kann in begründeten Ausnahmefällen für bestimmte Bildungsangebote, Veranstaltungs- oder Teilnehmendengruppen die vorstehenden Ermäßigungsregelungen ändern oder diese von den Ermäßigungsregelungen ausschließen, z.B. wenn bereits eine Entgeltminderung nach § 3 (2) vorliegt oder wenn Vorgaben von Fördermittelgeber*innen zu erfüllen sind.
3. Eine Ermäßigung kann nur bei der Anmeldung gewährt werden. ~~Dabei sind die Ermäßigungsgründe~~ durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen. verschoben zu §5.4: Die ermäßigten Beträge werden auf volle € aufgerundet.	9. Eine Ermäßigung kann nur bei der Anmeldung gewährt werden. Die Ermäßigungsgründe sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen. Bei der Online-Anmeldung oder Anmeldung per E-Mail kann ein aktueller Nachweis auch als PDF an die VHS Bielefeld gesendet werden. Die Nachweise werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gespeichert, daher muss eine Ermäßigung für jede Veranstaltung neu beantragt werden.
	10. Für Studienfahrten und -reisen werden Ermäßigungen grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung.
§ 6 Zahlungspflicht, Fälligkeit	**§ 6 Zahlungspflicht, Fälligkeit**
1. Das Entgelt wird mit der Anmeldung fällig. ~~Bei Studienreisen gelten abweichende Fälligkeiten, die den besonderen Teilnahmebedingungen (§5) zu entnehmen~~	1. Das Entgelt wird mit der Anmeldung fällig. Bei Studienfahrten und -reisen gelten abweichende Fälligkeiten.
	2. Bei Kurseintritt nach dem regulären Kursbeginn wird das Entgelt anteilig fällig, soweit bereits mindestens 20 % des Angebotes durchgeführt wurden.
2. ~~Bei Entgelten, die den Betrag von 200,00 € für einen Kurs übersteigen, ist Ratenzahlung grundsätzlich möglich. Einzelheiten ergeben sich aus dem aktuellen Programmheft.~~	3. Bei einem Entgelt, das den Betrag von 100,00 € übersteigt, kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. In Ausnahmefällen kann die VHS-Leitung anderslautende Vereinbarungen abschließen.
§ 7 Rücktritt und Erstattung des Entgelts	**§ 7 Rücktritt und Erstattung des Entgelts**
1. Ein Rücktritt von der Teilnahme mit Erstattung des Entgelts ist ~~nur~~ bis zwei Wochen vor Kursbeginn möglich. Bei Veranstaltungen nach dem AwbG beträgt die Rücktrittsfrist drei Wochen. ~~Die Rücktrittsfristen für Studienreisen ergeben sich aus den besonderen Teilnahmebedingungen (vgl. § 4)~~	1. Ein Rücktritt von der Teilnahme mit vollständiger Erstattung des Entgelts bzw. Entbindung von der Zahlungsverpflichtung ist bis zwei Wochen vor Kursbeginn möglich. Die Rücktrittsfristen für Studienfahrten und -reisen werden von der VHS-Leitung festgelegt. Bei Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (Bildungsurlaube) beträgt die Rücktrittsfrist drei Wochen.
2. ~~Ein Rücktritt mit Erstattung des Entgeltes aus vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen ist bis zum Kursbeginn möglich. In diesen Fällen wird eine Stornogebühr in Höhe von 7,50 Euro fällig, der Betrag wird von dem dem Teilnehmer zu erstattenden Kursentgelt einbehalten.~~	2. Tritt ein*e Teilnehmende*r nach Ablauf der Rücktrittsfrist bis zum Kursbeginn aus wichtigem Grund zurück, wird ein Stornoentgelt in Höhe von 20 € erhoben, jedoch maximal 50 % des Kursentgelts. Wichtige Gründe sind Erkrankung, Verhinderung aus beruflichem Anlass oder Vergleichbares. Ein Nachweis ist vorzulegen. Den Teilnehmenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
3. Das Teilnehmerentgelt wird voll erstattet,	3. Das Entgelt wird voll erstattet bzw. die Zahlungsverpflichtung entfällt,
• wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt wird,	wenn eine angekündigte Veranstaltung durch die VHS abgesagt wird oder
• durch eine Verlegung des ständigen Termins ein Teilnehmer die Veranstaltung nicht mehr besuchen kann,	durch eine Verlegung des ständigen Termins ein*e Teilnehmer*in die Veranstaltung nicht mehr besuchen kann.
~~• die Teilnahmeberechtigung wegen Überbelegung des Kurses widerrufen wurde.~~	
4. Das ~~Teilnehmerentgelt~~ wird anteilig erstattet, wenn	4. Das Entgelt wird anteilig erstattet, wenn
• ~~mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt,~~	ausgefallene Kurstage nicht nachgeholt werden können

Synopse Neufassung der Entgeltordnung der Volkshochschule Bielefeld,
Stand 23.11.2026

Fassung vom 22.06.2006 - geänderte Passagen gestrichen	Neufassung - Modifizierungen in rot
~~• ein Teilnehmer~~ aus von ~~ihm~~ nicht zu vertretenden Gründen an ~~der Veranstaltung~~ nicht weiter teilnehmen kann, die VHS über die Unmöglichkeit der Teilnahme unverzüglich informiert wurde und noch nicht mehr als die Hälfte ~~der Veranstaltung~~ durchgeführt wurde. In diesen Fällen wird neben dem anteiligen ~~Teilnehmerentgelt~~ eine ~~Stornogebühr~~ in Höhe von ~~7,50 €~~ fällig.	oder ein*e Teilnehmer*in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen an dem Bildungsangebot nicht weiter teilnehmen kann und die VHS über die Unmöglichkeit der Teilnahme unverzüglich informiert und noch nicht mehr als die Hälfte des Bildungsangebots durchgeführt wurde. In diesen Fällen wird neben dem anteiligen Entgelt ein Stornoentgelt in Höhe von 20 € fällig. Den Teilnehmenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wichtige Gründe sind Erkrankung, Verhinderung aus beruflichem Anlass oder Vergleichbares. Ein Nachweis ist vorzulegen.
5. Bei Ausschluss ~~eines Teilnehmers~~ von der Teilnahme wegen fortwährender Störungen besteht kein Anspruch auf Erstattung	5. Bei Ausschluss eine*r Teilnehmer*in von der Teilnahme wegen fortwährender Störungen besteht kein Anspruch auf Erstattung.
§ 8 Aufrechnung	**§ 8 Aufrechnung**
Eine Aufrechnung ~~von Erstattungsbeträgen gegen die zu zahlenden Entgelte ist ausgeschlossen.~~	Eine Aufrechnung gegen die zu zahlenden Entgelte ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung bestritten oder noch nicht fällig ist. Im Übrigen bleibt die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig
§ 9 Inkrafttreten	**§ 9 Inkrafttreten**
Die geänderte Entgeltordnung tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Bielefeld in Kraft. Zugleich tritt die bis dahin geltende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Bielefeld vom ~~01.08.2004~~ außer Kraft	Die geänderte Entgeltordnung tritt nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Bielefeld zum 01.01.2027 in Kraft. Zugleich tritt die bis dahin geltende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Bielefeld vom 22.06.2006 außer Kraft.
~~**WIDERUFSBELEHRUNG**~~	**entfällt**
~~**Widerrufsrecht**~~	
~~Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Volkshochschule Bielefeld Ravensberger Park 1 33607 Bielefeld Fax: 0521 51 3431 volkshochschule @bielefeld.de www.vhs-bielefeld.de~~	
~~**Widerrufsfolgen**~~	
~~Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.~~	
~~**Besondere Hinweise**~~	
~~Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren aus drücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt~~	
~~Ende der Widerrufsbelehrung.~~	